

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

5b RJ 88/83

Urteil

Verkündet am
28. März 1984

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 28. März 1984

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. November 1982
aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an dieses Gericht zurückverwiesen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob dem im Jahre 1927 geborenen Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit gemäß § 1246 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zusteht.

Von April 1942 bis Juni 1944 war der Kläger bei der Deutschen Reichsbahn beschäftigt und besuchte vier Halbjahre lang eine Eisenbahnfachschnle. Nach Kriegsdienst und Gefangenschaft war er erneut von September 1946 bis zu seiner Flucht nach Westberlin im Februar 1950 als Junghelfer und als Arbeiter bei der Deutschen Reichsbahn tätig. In Westberlin arbeitete er zunächst in Baubetrieben und dann von September 1951 bis März 1955 bei der U-Bahn als Bahnhofsschaffner und Zugabfertiger. Anschließend war er bei der Deutschen Bundesbahn bis Juni 1956 als Rangierarbeiter, sodann bis zum 31. Juli 1958 als Betriebsaufseher im Rangierdienst (Rangieraufseher, Rangierleiter) sowie als Betriebsaufseher im Stellwerksdienst tätig. Seit 1956 war er in die Lohngruppe IV des Lohnstarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn eingestuft. Seine am 1. Januar 1957 begonnene Ausbildung zum Bundesbahnbetriebswart schloß er am 31. Mai 1958 mit der entsprechenden Prüfung ab. Am 1. August 1958 wurde er in das Beamtenverhältnis übernommen und zum 1. März 1979 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Die im Oktober 1978 beantragte Versichertenrente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 19. März 1979 ab. Der da-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

gegen gerichtete Widerspruch des Klägers wurde zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 24. August 1979).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen und das Landes-sozialgericht (LSG) die Berufung des Klägers zurückgewiesen (Urteile vom 23. März 1981 und 15. November 1982). Während der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung bis zum 31. Juli 1958 habe der Kläger, so hat das LSG ausgeführt, allenfalls eine angelernte Tätigkeit ausgeübt. Die tarifliche Einstufung in die Lohngruppe IV habe darauf beruht, daß er als Betriebsaufseher im Rangier- und dann im Stellwerksdienst auf einem Beamtenposten eingesetzt worden sei. Er könne nicht deswegen als Facharbeiter eingestuft werden und auch nicht deshalb, weil er am 31. Mai 1958 die Prüfung zum Bundesbahnbetriebswart abgelegt habe. Da er noch in der Lage sei, mindestens körperlich leichte Arbeiten in geschlossenen Räumen in vollen Schichten zu verrichten, sei er nicht berufsunfähig im Sinne des § 1246 RVO.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom Senat zugelassenen Revision angefochten. Er rügt eine Verletzung des § 1246 RVO. Entgegen der Auffassung des LSG stelle auch bei Beamtentätigkeiten, die von Arbeitern verrichtet würden, die tarifliche Einstufung ein geeignetes Hilfsmittel dar, den qualitativen Wert des bisherigen Berufs zu bestimmen. Deshalb sei ihm als ehemaligem Betriebsaufseher bei der Deutschen Bundesbahn der Berufsschutz eines Facharbeiters zuzugestehen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-4-

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil, das Urteil des SG sowie den
Bescheid vom 19. März 1979 in der Gestalt des Wider-
spruchsbescheides vom 24. August 1979 aufzuheben und
die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Oktober 1978,
Rente wegen Berufsunfähigkeit zu leisten.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend.

II

Die zulässige Revision des Klägers ist insofern begründet, als
das angefochtene Urteil aufzuheben war und der Rechtsstreit an
das LSG zurückverwiesen werden mußte. Die festgestellten Tat-
sachen lassen eine abschließende Entscheidung des Rechtsstreits
nicht zu.

In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundessozialge-
richts (BSG) ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausge-
gangen, daß die letzte versicherungspflichtige Tätigkeit eines
Versicherten, wenn sie nicht nur vorübergehend vollwertig aus-
geübt wurde und zugleich die höchstentlohnte war, die "bisherige
Berufstätigkeit" im Sinne des § 1246 Abs 2 RVO darstellt. Das
gilt selbst dann, wenn sie nur kurzfristig ausgeübt wurde und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



wegen des Übertritts in eine versicherungsfreie Beschäftigung endete (vgl die zur Veröffentlichung bestimmten Urteile des Senats vom 1. Dezember 1983 - 5b RJ 114/82 - und vom 1. Februar 1984 - 5b RJ 80/83 - mwN). "Bisheriger Beruf" des Klägers ist daher nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG seine Beschäftigung vom 30. Juni 1956 bis zum 31. Juli 1958 bei der Deutschen Bundesbahn als Betriebsaufseher im Rangierdienst - auch als Rangierleiter oder Rangieraufseher bezeichnet - bzw im Stellwerksdienst. Damals erhielt der Kläger den Lohn der Gruppe IV des Lohntarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundesbahn. Entgegen der Auffassung des LSG handelt es sich dabei um eine einem Facharbeiter tariflich nach qualitätsorientierten Merkmalen gleichgestellte Tätigkeit.

Wie der Senat im bereits erwähnten Urteil vom 1. Februar 1984 entschieden hat, kann ein ehemaliger Rangierleiter mit dem Berufsschutz eines Facharbeiters im Rahmen des Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit und dem dazu entwickelten sogenannten Mehrstufenschema allenfalls auf Tätigkeiten verwiesen werden, die zur Gruppe mit dem Leitberuf des sonstigen Ausbildungsberufs zählen (zur Verweisung bei derartigen Tätigkeiten der Lohngruppe IV vgl auch Urteile des Senats vom 1. Dezember 1983 - 5b RJ 80/82, 5b RJ 46/83 und 5b RJ 68/83 -). Das gilt selbst dann, wenn der Kläger deshalb in die Lohngruppe IV eingestuft war, weil die gleiche Tätigkeit von Beamten ausgeübt wird. Auf die Ausführung in den genannten Urteilen wird Bezug genommen. Neue Argumente ergeben sich insoweit weder aus der angefochtenen Entscheidung des LSG noch sind sie von der Beklagten in der Re-



-6-

visionsinstanz vorgebracht worden.

Ob der Kläger gesundheitlich sowie aufgrund seines Wissens und Könnens noch in der Lage ist, sonstige Ausbildungsberufe oder diesen wegen der damit verbundenen qualitativen Anforderungen tariflich gleichgestellte Tätigkeiten zu verrichten, läßt sich anhand des angefochtenen Urteils noch nicht entscheiden. Das LSG wird die dazu erforderlichen Feststellungen, die von seinem Rechtsstandpunkt aus nicht getroffen zu werden brauchten, nun nachzuholen haben.

Die Kostenentscheidung bleibt der dem Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)